

Landgericht Kassel
Aktenzeichen:
4 O 1592/19

Verkündet am: 24.04.2024

Purkl, Justizangestellte

AP	Fax	Dkt.	KR
HP	26. April 2024		AH
	ReÖW	Vjg.	Vsd.



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] el

Terminsbevollmächtigter:

[REDACTED] k

Rechtsanwaltskammer: 10/21

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] n

hat das Landgericht Kassel – 4. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Blumenstein, die Richterin am Landgericht Ochs-Karb und die Richterin von Fragstein und Niemsdorff auf die mündliche Verhandlung vom 06.03.2024 für Recht erkannt:

1. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 10.769,98 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von USD 15.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 in Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung des Klägers an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 174 Abs. 2 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von dem Kläger am 14.09.2009 gezeichneten Beteiligung an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
2. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 18.818,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von EUR 20.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung der Zedentin, der Ehefrau des Klägers, an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, die Zedentin von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 174 Abs. 2 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der Zedentin am 14.09.2009 gezeichneten Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
3. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 18.818,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von EUR 20.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung des Klägers an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 174 Abs. 2 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von dem Kläger am 01.10.2009 gezeichneten Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

4. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 21.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von EUR 20.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung des Klägers an der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 174 Abs. 2 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von dem Kläger am 23.11.2009 gezeichneten Beteiligung an der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwaltskanzlei Helge Petersen & Kollegen in Höhe von EUR 2.403,21 freizustellen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung aus eigenem und abgetretenem Recht geltend.

Hintergrund sind Beteiligungen an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG, der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG und der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH & Co. KG.

Der Kläger, der als Senior Account Executive für ein amerikanisches Softwareunternehmen tätig ist, zeichnete am 14.09.2009 taggleich nach Beratung durch den Zeugen Lohr an der privaten Wohnadresse eine Beitrittserklärung an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG über USD 15.000,00 (ca. EUR 10.000,00) inkl. Agio. Es handelte sich hierbei um eine Beteiligung an einer mobilen Ölbohrplattform vor der brasilianischen Küste. Der Kläger hat Einzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 10.000,00 geleistet und keine Ausschüttungen erhalten.

Seine Ehefrau, die Zeugin Möller, die ausgebildete Bankkauffrau ist, zeichnete am 14.09.2009 taggleich nach Beratung durch den Zeugen Lohr an der privaten Wohnadresse eine Beitrittserklärung zu der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG über EUR 20.000,00 zzgl. 5% Agio (EUR 1.000,00). Es handelte sich hierbei um eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Die Zeugin Möller hat Einzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 21.000,00 geleistet und Ausschüttungen in Höhe von EUR 2.181,67 erhalten. Ihre Ansprüche gegen die Beklagte aus der Beratung zu der Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG hat die Zeugin Möller mit Abtretungserklärung vom 03.09.2019 an den Kläger abgetreten (vgl. Bl. 215 f. d.A.).

Am 01.10.2009 zeichnete der Kläger nach vorhergehender Beratung durch den Zeugen Lohr am 14.09.2009 an der privaten Wohnadresse eine Beitrittserklärung zu der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG über EUR 20.000,00 zzgl. 5% Agio (EUR 1.000,00). Auch hierbei handelte es sich um eine Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Diese Beteiligung sollte ursprünglich für die zu diesem Zeitpunkt minderjährige Tochter gezeichnet werden. Später stellte sich heraus, dass aufgrund ihrer Minderjährigkeit eine Zeichnung für die Tochter nicht möglich war. Aus diesem Grund wurde die am 14.09.2009 gezeichnete Beitrittserklärung entsprechend korrigiert und sodann in einem gesonderten Termin am 01.10.2009 durch den Kläger unterzeichnet. Der Kläger hat Einzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 21.000,00 geleistet und Ausschüttungen in Höhe von EUR 2.171,67 erhalten.

Am 23.11.2009 zeichnete der Kläger taggleich nach Beratung durch die Zeugen Lohr und Herr in dessen Geschäftsräumen in Hünfeld sowie einer vorhergehenden Beratung durch den Zeugen Lohr am 14.09.2009 an der privaten Wohnadresse eine Beitrittserklärung zu der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH & Co. KG über EUR 20.000,00 zzgl. 5% Agio (EUR 1.000,00). Es handelte sich hierbei um eine Beteiligung an einem Schiff zur Versorgung von Ölplattformen, einem sogenannten Anchor Handler. Der Kläger hat Einzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 21.000,00 geleistet und keine Ausschüttungen erhalten.

Bei allen streitgegenständlichen Anlageprodukten handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen, bei denen sich der Anleger, vermittelt über eine Treuhandgesellschaft, kommanditistisch an einer GmbH & Co. KG beteiligt.

Der Zeuge Lohr beriet den Kläger und die Zeugin Möller bereits seit dem Jahr 2006 / 2007 bei seiner vorherigen Tätigkeit bei der Deutsche Privatfinanz AG und setzte diese Beratung auch nach seinem Wechsel zur Beklagten im Jahr 2009 fort.

Im Frühjahr 2009 fand zwischen dem Kläger, der Zeugin Möller und dem Zeugen Lohr ein Gespräch zur Bestandsanalyse statt. Auf Grundlage dieser Bestandsanalyse erarbeitete die Beklagte für den Kläger und die Zeugin Möller ein Anlagekonzept, das vorsah einen Anteil von 1/3 des Gesamtvermögens in geschlossene Fonds zu investieren. Der Kläger und die Zeugin Möller hatten ihr Vermögen bereits in Lebens- und Rentenversicherungen, lastenfreie selbstgenutzte Immobilien, fremdgenutzte Immobilien, Aktien, Aktien- und Investmentfonds, Immobilienfonds, Beteiligungen an Solarparks, Windparks und Photovoltaikanlagen, Private Equity Fonds mit weltweiten Zielinvestitionen und umfassende gesetzliche sowie Betriebsrentenansprüche angelegt.

Alle streitgegenständlichen Prospekte enthalten die von Seiten des Klägers gerügten Informationen und Risikoaufklärungen, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob die Beklagte hierüber in Beratungsgesprächen aufklärte. Streitig ist auch, ob zwischen dem Termin zur Bestandsanalyse im Frühjahr 2009 und dem Beratungsgespräch am 14.09.2009, im August 2009 ein weiteres Beratungsgespräch zwischen dem Kläger und der Zeugin Möller mit dem Zeugen Herr stattgefunden hat.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 12.07.2019 ließ der Kläger die Beklagte zur Erfüllung der nun klageweise geltend gemachten Ansprüche bis zum 02.08.2019 auffordern. Die Beklagte ließ diese Frist verstreichen. Der Kläger erteilte daraufhin am 02.09.2019 Klageauftrag.

Der Kläger behauptet, weder er, noch seine Ehefrau die Zeugin Möller, seien bei der Zeichnung der streitgegenständlichen Beteiligungen bzw. bei den vorangegangenen Beratungsgesprächen von der Beklagten ordnungsgemäß beraten worden.

Der Kläger und die Zeugin Möller hätten im Jahr 2008 erhebliche Aktienverluste erlitten und hätten die Schwankungen des bereits bestehenden Aktien- und Wertpapierportfolios daher durch Investitionen in Sachwertanlagen ausgleichen wollen. Dies sei der Beklagten auch

ausdrücklich mitgeteilt worden. Es habe ein Kapitalstamm aufgebaut werden sollen, um etwaige finanzielle Engpässe in der Zukunft abzufedern, was der Beklagten unmissverständlich offenbart worden sei. Bei Renteneintritt verbleibendes Kapital habe im Alter verbraucht werden sollen. Daher habe eine langfristige, werterhaltende Anlagestrategie verfolgt werden sollen. Man habe bereits ein breit gestreutes Portfolio von Aktienanlagen gehabt und habe deren Volatilität durch die geplanten Anlagen ausgleichen sollen. Damit habe für den Kläger und die Zeugin Möller die Sicherheit der Anlage im Vordergrund gestanden. Der Erhalt des Kapitals habe keinen erhöhten Risiken ausgesetzt werden sollen. Attraktive Renditen seien nur insoweit von Interesse gewesen, als diese durch eine lange Laufzeit hätten erkaufte werden können. Dabei seien geringfügige Schwankungen akzeptabel gewesen. Der Kläger und die Zeugin Möller hätten dabei auch eine generelle Überprüfung ihrer Kapitalanlagen und den Entwurf einer einheitlichen Anlagestrategie gewünscht. Sie seien mit der Investition in geschlossene Schiffs- und Immobilienfonds unerfahren und hätten nur im Jahr 2008 in einen geschlossenen Fonds auf US-Hypotheken investiert. Die Zeugin Möller habe auch keine Erfahrungen mit geschlossenen Fonds aufgrund ihrer Ausbildung zur Bankkauffrau. Es handele sich insoweit um eine Spezialmaterie. In ihrem Beruf sei sie nur mit der Anlageberatung im Allgemeinen vertraut gewesen und habe Tätigkeiten am Schalter und in der Innenrevision ausgeübt.

Der Kläger behauptet, weder er, noch die Zeugin Möller, seien über ein Totalverlustrisiko, die Konsequenzen einer Beteiligung an einer GmbH & Co. KG, die eingeschränkte Fungibilität, das Nachhaftungsrisiko nach § 174 Abs. 4 HGB bzw. das Haftungsrisiko hinsichtlich §§ 30 ff. GmbHG analog, die vorhandenen Interessenkollisionen aufgrund von personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen innerhalb des Fonds, die Weichkosten, die Innenprovisionen, die Fremdfinanzierungsquoten von ca. 80%, 63% und 64% und die vielen Einzelrisiken aufgeklärt worden. Insbesondere sei nicht auf die Risikohinweise in den Prospekten hingewiesen worden. Dabei habe er die Verkaufsprospekte zu den Beteiligungen an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG und der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG erst bei einem nicht näher bestimmbareren Termin in den Büroräumen des Zeugen Herr deutlich nach der Zeichnung erhalten. Dies gelte auch für die Zeugin Möller. Der Kläger und die Zeugin Möller seien davon ausgegangen, durch den Zeugen Lohr vollständig und zutreffend über alle wichtigen Aspekte der Fonds aufgeklärt worden zu sein und nahmen die Emissionsprospekte zu ihren Unterlagen ohne ihnen weitere Beachtung zu schenken.

Der Kläger behauptet, der Zeuge Lohr habe bei der Beratung am 14.09.2009 bei der Empfehlung der gezeichneten Anlagen einen Schwerpunkt auf die Darstellung der wirtschaftlichen Aussichten der Anlage gelegt und dies anhand von wenigen Seiten umfassenden Kurzexposés verdeutlicht. Die Anlagen seien dabei als für die Klägerseite aufgrund ihres Sachwertcharakters gut geeignet dargestellt worden. Auch bei der Beratung am 01.10.2009 habe der Zeuge Lohr nur kurz auf die vorangegangenen Erläuterungen am 14.09.2009 verwiesen und cursorisch die Vorteile des empfohlenen Fonds zusammengefasst, wobei er auch insoweit den Aspekt der Absicherung aufgrund einer Sachwertinvestition besonders betont habe. Nach den Zeichnungen seien unterschiedliche Dokumente zur Unterschrift durch den Zeugen Lohr vorgelegt worden, die der Kläger und die Zeugin Möller im Vertrauen auf die mündlichen Angaben des ihnen bereits jahrelang persönlich bekannten Zeugen Lohr gegenzeichneten. Der Kläger und die Zeugin seien dabei davon ausgegangen, dass ihnen der Zeuge Lohr selbstverständlich keine Dokumente vorlegen würde, die unzutreffenden oder möglicherweise nachteiligen Inhalt haben würden. Der Kläger habe darauf vertraut, dass der Zeuge Lohr die Eheleute bereits im ersten Termin vollständig und nach bestem Wissen über die empfohlenen Fonds aufgeklärt habe und sich die Aufklärung an den klar artikulierten Anlagewünschen orientierte.

Der Kläger behauptet weiter, der Zeuge Herr habe bei der Beratung am 23.11.2009 die positiven Aspekte des Investments hervorgehoben und auch insoweit wiederum die Absicherung durch eine Sachwertinvestition betont. Auch seien der Kläger und die Zeugin Möller davon ausgegangen, dass der Zeuge Herr sie in ihrem Anlageinteresse beraten würde. Der Zeuge Herr habe betont, er empfehle nur die sichersten und erfolgsversprechendsten Fonds. Auch der Zeuge Herr habe ihm eine Reihe von Dokumenten zur Unterschrift vorgelegt, welche

er aufgrund der vorhergehenden Beratung inhaltlich nicht zur Kenntnis nahm und unterzeichnet habe. Das Emissionsprospekt des Nordcapital Offshore Fonds 5., das erst am 31.08.2009 aufgestellt sein soll, sei dem Kläger erst im Anschluss an die Zeichnung übergeben worden. Aufgrund der Ausführungen des Zeugen Herr habe der Kläger keine Notwendigkeit gesehen, die Aussagen anhand des Prospekts zu überprüfen und dieses daher ungelesen zu seinen Unterlagen genommen.

Die Zeugen Lohr und Herr hätten es im Rahmen der geschilderten Beratungen unterlassen, ihn und die Zeugin Möller über die wirtschaftlichen und konzeptionellen Risiken der Beteiligungen aufzuklären. Insbesondere sei nicht erläutert worden, dass mit dem Investment mittelbar Kommanditanteile einer Gesellschaft erworben werden. Es sei vielmehr stets auf die Absicherung aufgrund des Sachwertcharakters der Anlageobjekte hingewiesen worden.

Bei ordnungsgemäßer Aufklärung hätten weder der Kläger noch die Zeugin Möller die Beteiligungen gezeichnet.

Der Kläger beantragt:

1. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite EUR 10.769,98 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von USD 15.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung der Klägerseite an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 Abs. 4 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von der Klägerseite am 14.09.2009 gezeichneten Beteiligung an der MPC Deepsea Oil Explorer GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
2. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite EUR 18.818,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von EUR 20.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung der Klägerseite an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 Abs. 4 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von der Klägerseite am 14.09.2009 gezeichneten Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.
3. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite EUR 18.818,33 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG mit einem Nominalwert von EUR 20.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung der Klägerseite an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 Abs, 4 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von der Klägerseite am 01.10.2009 gezeichneten Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

4. a.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite EUR 21.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.08.2019 Zug um Zug gegen Rückübertragung der Gesellschaftsanteile an der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH 6 Co. KG mit einem Nominalwert von EUR 20.000,00 zu zahlen.

b.) Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2019 im Annahmeverzug bezüglich der Rückübertragung der Kapitalbeteiligung der Klägerseite an der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH 6 Co. KG befindet.

c.) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von allen Schäden und Nachteilen – insbesondere von Rückforderungsansprüchen nach § 172 Abs, 4 HGB – freizustellen, die unmittelbar oder mittelbar aus der von der Klägerseite am 23.11.2009 gezeichneten Beteiligung an der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH 6 Co. KG resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

5. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerseite von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Rechtsanwaltskanzlei Helge Petersen & Kollegen in Höhe von EUR 2.403,21, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sämtliche Beratungen der Zeugen Lohr und Herr zu den von dem Kläger und seiner Ehefrau gezeichneten Beteiligungen seien umfassend und zutreffend gewesen. Daneben seien alle notwendigen und erforderlichen Informationen in den Verkaufsprospekten enthalten gewesen. Dem Kläger und der Zeugin Möller seien die Verkaufsprospekte bereits im August 2009 bei einem ausführlichen Beratungsgespräch in den Geschäftsräumen des Zeugen Herr in Hünfeld übergeben worden, damit der Kläger und seine Ehefrau sich mit diesen beschäftigen könnten. Nach ausführlicher Durchsicht der Ihnen überlassenen Prospektunterlagen seien der Kläger und die Zeugin Möller zur Investitionsentscheidung gelangt. Die Beratungsgespräche seien auch anhand der Verkaufsprospekte durchgeführt worden. In jedem Fall seien etwaige Ansprüche bereits verjährt.

Es liege keine Verletzung einer Aufklärungspflicht durch die Beklagte vor, insbesondere hätten der Kläger und die Zeugin Möller im vollständigen Bewusstsein des Risikos und der Chancen der gezeichneten Beteiligungen gehandelt. Diese seien bestens informiert und besonders kritische Anleger mit einer äußerst umfangreichen Anlageerfahrung in verschiedenen Anlageklassen und einem durchweg diversifizierten Vermögen. Eine Abweichung von dem besprochenen Anlageziel habe nicht stattgefunden, eine Absicherung der Alterseinkünfte oder eine Sicherung des eingesetzten Kapitals sei zu keinem Zeitpunkt gewollt gewesen. Die streitgegenständlichen Investitionen hätten dem Risikoprofil und dem Interesse des Klägers und der Zeugin Möller an einer überdurchschnittlichen Rendite entsprochen. Es sei dem Kläger und der Zeugin Möller stets durch die Zeugen Lohr und Herr erläutert worden, dass überdurchschnittliche Renditen auch nur bei einem überdurchschnittlichen Risiko erzielt werden

könnten. Die unterzeichneten Unterlagen seien von dem Kläger und der Zeugin Möller zur Kenntnis genommen worden und diese Unterlagen, insbesondere der Zeichnungsschein, die Empfangsbestätigungen zum Erhalt diverser Prospekte und die Vermittlungsdokumentationen, seien durch die Zeugen Lohr und Herr mit dem Kläger und der Zeugin Möller durchgegangen worden.

Die streitgegenständlichen Beteiligungen und die erfolgten Beratungen seien allesamt insbesondere anhand der Emissionsprospekte erfolgt und nicht anhand von Kurzexposés. Die Investitionsmodelle und insbesondere die Risiken seien durch die Zeugen Lohr und Herr eingehend unter Zuhilfenahme der Emissionsprospekte erläutert worden. Dabei seien weder durch den Zeugen Herr, noch durch den Zeugen Lohr abweichende Angaben zum jeweiligen Emissionsprospekt gemacht worden. Insbesondere hätten die Zeugen nicht die streitgegenständliche Beteiligung als sicher und wertstabil zum Ausgleich volatiler Aktienanlagen bezeichnet, die streitgegenständliche Beteiligung als Sicherheitsbaustein zur Stabilisierung eines Anlageportfolios empfohlen, behauptet, es handele sich um Investitionen ohne realistische Risiken, es unterlassen dem Kläger die Möglichkeit zur Lektüre der von ihm unterzeichneten Erklärungen zu geben, es unterlassen, den Kläger über seine Stellung als Kommanditist und die hiermit einhergehenden Risiken aufzuklären, dem Kläger die mit seinen Investitionen verbundenen Risiken vorenthalten und dem Kläger die jeweiligen Emissionsprospekte erst im Zeichnungstermin überlassen.

Vielmehr sei durch die Zeugen Lohr und Herr über ein Totalverlustrisiko, eine eingeschränkte Fungibilität, ein Nachhaftungsrisiko und über etwaige Weichkosten aufgeklärt worden. In Hinblick auf die Interessenkollision, Innenprovisionen und Fremdfinanzierungsquoten seien durch die Zeugen keine abweichenden Angaben zu denen in den Prospekten gemacht worden. Über jeden Zeichnungstermin seien Vermittlungsdokumentationen erstellt worden, in deren Rahmen der Kläger bzw. die Zeugin Möller jeweils durch Unterschrift bestätigt hätten, die Anlageprospekte sowie etwaige weitere Unterlagen erhalten zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 24.02.2021 und 06.03.2024 Bezug genommen.

Die Kammer hat den Kläger persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Möller, Lohr und Herr.

Entscheidungsgründe:

I.
Die zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg.

1.
Dem Kläger stehen gegen die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten nach §§ 280 Abs. 1, 249 BGB zu.

a.
Zwischen den Parteien ist zu den streitgegenständlichen Kapitalanlagen zumindest stillschweigend ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen, der die Beklagte dazu verpflichtete, über die Risiken aufzuklären.

Ein Anlageberatungsvertrag kommt zustande, wenn ein Anlageinteressent bei einer konkreten Anlageentscheidung die Hilfe eines Kreditinstituts oder – wie vorliegend –

Beratungsunternehmens in Anspruch nimmt und sich dieses auf eine Beratung einlässt. Insofern geht die Rechtsprechung bei einem eine Kapitalanlage vermittelnden Beratungsunternehmen davon aus, dass in der Regel ein Anlageberatungs- und kein Anlagevermittlungsvertrag zustande kommt.

Maßgeblich für die Anlageberatung ist die Abgabe einer die persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Empfehlung. Kennzeichnend für das Vorliegen einer Anlageberatung ist neben der die persönlichen Umstände berücksichtigenden Empfehlung, die Mitteilung von Tatsachen und insbesondere deren fachkundige Bewertung und Beurteilung. Demgemäß zieht der Kapitalanleger bei der Anlageberatung einen unabhängigen individuellen Berater nur deswegen hinzu, weil er selbst keine ausreichenden wirtschaftlichen Kenntnisse und erst recht keinen genügenden Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse hat.

Somit war die Beklagte verpflichtet, den Kläger anleger- und anlagegerecht zu beraten (BGH, Urteil vom 06.07.1993 – Az. XI ZR 12/93).

b.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Zeugen Herr und Lohr, deren Verschulden sich die Beklagte gemäß § 278 Satz 1 BGB zurechnen lassen muss, die gebotene Beratung pflichtwidrig nicht leisteten.

Die Grundsätze der anleger- und objektgerechten Beratung gebieten, dass die Beratung speziell auf die Bedürfnisse, die Interessen, die Vermögensverhältnisse und das Anlageziel des Kunden zugeschnitten sein muss und sich insbesondere auf die Eigenschaften und Risiken der verschiedenen in Betracht kommenden Anlagen zu erstrecken hat (grundlegend BGH, Urteil vom 06.07.1993 – Az. XI ZR 12/93; vgl. auch BGH, Urteil vom 26.06.2012 – Az. XI ZR 316/11).

Im Rahmen der von dem Anlageberater geschuldeten anlegergerechten Beratung müssen die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigt und insbesondere das Anlageziel, die Risikobereitschaft und der Wissenstand des Anlageinteressenten abgeklärt werden. Die empfohlene Anlage muss unter Berücksichtigung des Anlageziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten sein (vgl. statt vieler BGH, Urteil vom 11.12.2014 – Az.: III ZR 365/13).

Die objektgerechte Beratung bezieht sich auf die konkret gewünschte oder als möglich ins Auge gefasste Anlageform. Hier richten sich die Pflichten des Anlageberaters in erster Linie danach, welche Anlageobjekte gewollt und mit welchen Vermögensrisiken sie verbunden sind. Eine objektgerechte Beratung erfordert demnach eine Aufklärung des Kunden über die allgemeinen Risiken, wie zum Beispiel Konjunkturlage und die Entwicklung des Kapitalmarktes, sowie die speziellen Risiken, die sich aus den besonderen Umständen des Anlageobjekts ergeben (vgl. BGH, Urteil vom 21.03.2006 – Az. XI ZR 63/05). Der Anlageberater hat den Kunden über alle für dessen Anlageentschluss wesentlichen tatsächlichen Umstände rechtzeitig, richtig und vollständig zu informieren (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.2008 – Az.: III ZR 159/07).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Beklagte jedenfalls ihre Pflicht zur objektbezogenen Beratung verletzt.

aa.

Der Zeuge Lohr hat insoweit ausgesagt, er sei im Zusammenhang mit den streitgegenständlichen Kapitalanlagen dreimal bei dem Kläger und dessen Ehefrau, der Zeugin Möller, gewesen.

Anlässlich des ersten Termins im Frühjahr 2009 habe der Zeuge Lohr die persönliche Anlagesituation des Klägers und der Zeugin Möller erfragt. Er habe, so wie es bei der Beklagten üblich sei, zunächst eine Bestandsanalyse gemacht, die der Ausarbeitung einer Anlagestrategie dienen sollte. Die Bestandsanalyse habe ergeben, dass der Kläger und die Zeugin Möller bereits viel Geld in Aktien investiert hatten. Aus diesem Grund habe man von Produkten mit

Kursschwankungen Abstand nehmen und in Sachwerte mit laufenden Ausschüttungen investieren wollen.

Die Auswertung der Bestandsanalyse sei gemeinsam mit dem Zeugen Herr erfolgt. Er selbst habe zu dem Zeitpunkt noch keine Lizenz für Kapitalanlagekonzepte gehabt. Diese habe er erst im Jahr 2010 erhalten. Die vorgeschlagenen Anlagen seien aus diesem Grund auch von dem Zeugen Herr herausgearbeitet und als geeignet vorgeschlagen worden. Da es schwierig gewesen sei, einen gemeinsamen Termin zwischen Herrn Herr und dem Kläger zu finden, sei er von dem Zeugen Herr gebeten worden allein zu dem Kläger und der Zeugin Möller zu fahren. Der Zeuge Herr habe darauf hingewiesen, dass die Produkte schnell weg seien und ihm die Zeichnungsscheine mitgeben.

Bei dem sodann stattgefundenen zweiten Termin am 14.09.2009 habe der Zeuge Lohr die Anlagestrategie präsentiert und dem Kläger sowie der Zeugin Möller die streitgegenständlichen Anlagen vorgeschlagen. Er habe ihnen die Anlagen anhand einer Präsentation auf dem Laptop sowie anhand von drei- bis vierseitigen Kurzflyern erklärt. Sowohl in den Flyern als auch in der Präsentation seien lediglich die sog. „Fact Cheats“, d.h. die wichtigsten Daten, enthalten gewesen - wie der Investitionsgegenstand, die bisherigen Erfahrungen, die Laufzeit und die voraussichtlichen Ausschüttungen. Die Flyer hätten außerdem Informationen zum Agio enthalten. Über weitere Kosten und Risiken sei in dem Termin am 14.09.2009 nicht gesprochen worden. Hierfür habe im Nachgang ein Gespräch mit Herrn Herr stattfinden sollen. Auch habe er die Emissionsprospekte nicht dabei gehabt, diese habe der Zeuge Herr dem Kläger und der Zeugin Möller bei einem späteren Termin selbst übergeben.

Der Zeuge Lohr hat weiter ausgesagt, dass der Kläger und die Zeugin Möller die Zeichnungsscheine für alle vier Beteiligungen in dem Termin vom 14.09.2009 unterzeichnet hätten. Da sich im Nachhinein herausgestellt habe, dass der Kläger die Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG nicht für seine Tochter habe zeichnen dürfen, habe am 01.10.2009 ein dritter Termin stattgefunden, im Rahmen dessen die Beteiligung - entsprechend korrigiert - vom Kläger gezeichnet wurde. Eine weitere Beratung habe am 01.10.2009 nicht stattgefunden.

Im Nachgang sei es dann noch zu einem weiteren Termin gemeinsam mit dem Zeugen Herr gekommen, bei dem die Zeichnungsunterlagen und die Prospekte ausgehändigt worden seien. Außerdem habe man dem Kläger und der Zeugin Möller die Beteiligungen anhand von „Filmchen“ erklärt und erläutert, warum man diese für geeignet hielt. Bei den Filmen handele es sich mehr um Verkaufsfilme als um Sachaufklärungen.

Der Zeuge Lohr hat die vorgenannten Abläufe der Beratung plausibel geschildert. Aus seiner Aussage ergeben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage erwecken können. Für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Lohr spricht auch, dass er anders als der Zeuge Herr nicht mehr bei der Beklagten beschäftigt ist und bei ihm die erforderliche Unabhängigkeit vorliegt, um die Abläufe und Inhalte der Beratungen neutral darzustellen. Zudem folgt aus seiner Aussage, dass er immer noch konkrete Erinnerungen an die Beratungen hatte. Dass es sich dabei nicht lediglich um vorgetäuschte Erinnerungen gehandelt hat, ergibt sich daraus, dass der Zeuge Lohr andererseits Erinnerungslücken eingeräumt hat, weil er beispielsweise nach eigener Aussage nicht mehr genau wusste, ob in dem Termin am 01.10.2009 die Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG oder der Nordcapital Offshore Fonds 5 GmbH & Co. KG gezeichnet wurde.

bb.

Die Aussage des Zeugen Lohr deckt sich im Wesentlichen mit der Aussage der Zeugin Möller. Auch diese Zeugin hat bestätigt, dass der Zeuge Lohr insgesamt dreimal bei ihr und dem Kläger gewesen sei. In dem ersten Termin im Frühjahr 2009 sei eine Bestandsanalyse durch den Zeugen Lohr durchgeführt worden. Nachdem sie im Jahre 2008 erhebliche Aktienverluste erlitten hätten, sei es ihr und ihrem Mann darauf angekommen, in sichere Anlagen zu

investieren und auf keinen Fall Geld zu verlieren. Dies hätten Sie dem Zeugen Lohr auch entsprechend kommuniziert.

In dem Folgetermin im September 2009 habe der Zeuge Lohr Ihnen dann die streitgegenständlichen Fonds anhand einer Präsentation auf seinem Laptop und Kurzflyern vorgestellt. Umfangreiches Informationsmaterial habe er nicht dabeigehabt. In den Flyern sei nicht auf Risiken hingewiesen worden. Der Zeuge Lohr habe die Fonds vielmehr als sichere Anlagen dargestellt. Totalverluste habe es nach der Aussage von Herrn Lohr aufgrund der mit den Anlagen verbundenen jeweiligen Sachwerte nicht geben können. Das Wort „Totalverlustisiko“ sei insoweit mehrfach erwähnt worden. Der Zeuge Lohr habe dazu jedoch gesagt, dass Sachwerte vorhanden seien, die entsprechend versichert seien und aus diesem Grund kein Risiko bestehe.

Die Emissionsprospekte zu den streitgegenständlichen Anlagen hätten sie und ihr Mann erst bei dem Termin in Hünfeld im November 2009 erhalten. Zwischen dem Termin zur Bestandsanalyse im Frühjahr 2009 und dem Termin im September 2009 habe es kein weiteres Treffen gegeben.

cc.

Die im Kern deckungsgleichen Aussagen der Zeugen Lohr und Möller stehen mit der Schilderung des Klägers im Einklang. Auch der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung bestätigt, dass anlässlich des ersten Beratungstermins die Sichtung des Anlagebestands im Vordergrund gestanden habe. Im Rahmen der nachfolgenden Termine sei es zu den Zeichnungen der Beteiligungen gekommen, ohne dass vorhergehend über die damit verbundenen Risiken aufgeklärt worden sei. Der Zeuge Lohr habe die Anlagekonzepte am 14.09.2009 anhand von Kurzflyern und einer PC-Präsentation vorgestellt. Im Rahmen des Treffens am 01.10.2009 habe er nur die Beteiligung an der 67. IHF geschlossener Immobilienfonds für Holland GmbH & Co. KG unterschrieben, der Zeuge Lohr sei anschließend gleich wieder weg gewesen. Die Prospekte seien ihm und der Zeugin Möller erst im November übergeben worden.

dd.

Die Aussagen des Zeugen Lohr und der Zeugin Möller werden auch nicht durch die Aussage des Zeugen Herr erschüttert.

Die Aussage des Zeugen Herr überzeugt schon deshalb nicht, weil deutlich wird, dass er nur noch wenige konkrete Erinnerungen an die fast vierzehn Jahre zurückliegende Beratung hat. So „glaube“ er, den Kläger und dessen Ehefrau bei einem Termin im Sommer 2009 beraten zu haben. Weiter „gehe er davon aus“, dass die Eheleute Möller den Prospekt Nordcapital Offshore 4 bei ihm in der Beratung bekommen hätten und im Nachgang bei der Zeichnung den Nachfolgeprospekt Nordcapital Offshore 5. Er „glaube“, dass die Beratung bezüglich der Eheleute Möller auch so abgelaufen sei, wie von ihm geschildert, er gebe aber zu bedenken, dass diese vierzehn Jahre zurückliegt.

Ferner sind die Ausführungen des Zeugen Herr zu der Beratung des Klägers und der Zeugin Möller allgemein gehalten und lassen jegliche konkrete Darstellung zu den tatsächlichen Beratungsinhalten und –abläufen missen. So sagte er aus: „Das Konzept wird erklärt, der Markt wird erklärt... Es wird über das Thema Kosten geredet und dann natürlich auch über die Risiken...“.

Schließlich kann auch eine gewisse Entlastungstendenz des Zeugen nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis vermochten die vagen und zu einem großen Teil unkonkreten Ausführungen des Zeugen Herr die Kammer nicht hinreichend gesichert davon zu überzeugen, dass er den Kläger und die Zeugin Möller vor der Zeichnung der Beitrittserklärungen im August 2009 umfassend

über die mit den Anlagen verbundenen Risiken aufgeklärt und ihnen die jeweiligen Emissionsprospekte ausgehändigt hat.

ee.

In der Zusammenschau des Beweisergebnisses steht zur Überzeugung der Kammer vielmehr fest, dass die Zeugen Lohr und Herr keine substantielle Aufklärung über die streitgegenständlichen Anlageprodukte, insbesondere über die mit den Produkten verbundenen Risiken, leisteten. Hierbei kann es unentschieden bleiben, ob der Kläger und die Zeugin – so ihre Aussagen – den Wunsch äußerten, ausschließlich in sichere, kapitalerhaltende Anlagen investieren zu wollen. Denn selbst wenn ein solches konkretes Anlageziel nicht formuliert worden wäre, durften die Zeugen Lohr und Herr nicht davon absehen, die konkreten Risiken der angebotenen Produkte in einer für den Kläger und die Zeugin Möller verständlichen und anschaulichen Weise zu beschreiben. Diesen Anforderungen wurden die Zeugen Lohr und Herr durch ihre Beratungen anhand der Flyer und Kurzfilme bzw. Präsentationen, in keiner Weise gerecht. In Bezug auf die Flyer hat der Zeuge Herr im Rahmen seiner Aussage selbst eingeräumt, dass diese keine Informationen über Risiken enthielten und man mit diesen daher nicht viel erklären könne.

Zur Überzeugung der Kammer steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch fest, dass zwischen den Terminen mit dem Zeugen Lohr im April und September 2009 kein weiteres Beratungsgespräch im August mit dem Zeugen Herr stattfand, in dem dieser den Kläger und die Zeugin Möller über die mit den Anlagen verbundenen Risiken aufklärte und ihnen die Emissionsprospekte überließ. Die Kammer folgt insoweit aus den bereits dargestellten Gründen den glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen der Zeugin Möller und des Zeugen Lohr.

Die gebotene objektgerechte Beratung konnte auch nicht durch die im November 2009 erfolgte Übergabe der Prospekte geleistet werden, da die Beitrittserklärungen zu diesem Zeitpunkt bereits unterzeichnet waren und die Übergabe somit nicht rechtzeitig erfolgte.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Beklagten im Ergebnis ein Verstoß gegen die Grundsätze der objektgerechten Beratung vorzuwerfen. Ob daneben auch eine Verletzung der Pflicht zur anlegergerechten Beratung vorliegt, kann offenbleiben.

c.

Die Aufklärungspflichtverletzung war auch kausal für die Anlageentscheidung des Klägers. Steht wie hier eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, die zu einer Beweislastumkehr führt. Das aufklärungspflichtige Beratungsunternehmen muss beweisen, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erworben hätte. Die Beklagte ist diesbezüglich beweisfällig geblieben. Der Kläger hat unwiderlegt dargelegt, dass er in Kenntnis der bestehenden Risiken nicht in die streitgegenständlichen Kapitalanlagen investiert hätte.

d.

Das Verschulden der Beklagten wird nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vermutet. Die Beklagte hat sich nicht entlastet.

e.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist auch nicht verjährt.

aa.

Die absolute Verjährungsfrist gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB, wonach Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an verjähren, war bei Einreichung der Klageschrift bei Gericht am 13.09.2019, auch hinsichtlich der zuerst erfolgten Zeichnungen am 14.09.2009, noch nicht erreicht. Durch die Klageerhebung wurde die Verjährung gehemmt. Die Zustellung der Klage an die Beklagte am 07.10.2019 erfolgte „demnächst“ (§ 167 ZPO), das heißt in nicht

allzu erheblichem zeitlichem Abstand und wirkt somit auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung zurück.

bb.

Die Beklagte ist auch dahingehend beweisfällig geblieben, dass der Kläger länger als drei Jahre vor Rechtshängigkeit der Klage die den Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist in Gang setzende Kenntnis der in § 199 Abs. 1 BGB genannten Umstände besaß.

Der auf Rückabwicklung des Erwerbs einer Kapitalanlage gerichtete Schadensersatzanspruch unterliegt der Regelverjährung des § 195 BGB und entsteht im Regelfall bereits mit dem Erwerb der Kapitalanlage (BGH, Urteil vom 07.05.1991 – Az. IX ZR 188/90). Gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginnt die Verjährungsfrist erst dann, wenn der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners entweder positive Kenntnis erlangt hat oder seine diesbezügliche Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Für die Kenntnis und grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers trägt der Schuldner nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast (BGH, Urteil vom 03.06.2008 – Az. XI ZR 319/06).

Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs lässt sich eine die Verjährungsfrist in Gang setzende grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers nicht bereits daraus herleiten, dass er die ihm überlassene Beratungsdokumentation und die übergebenen Emissionsprospekte nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchlas.

Grobe Fahrlässigkeit liegt erst dann vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Davon wird etwa dann auszugehen sein, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben und er leicht zugängliche Informationen nicht ausgenutzt hat. Insgesamt muss dem Gläubiger persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß seiner eigenen Angelegenheiten bei der Anspruchsverfolgung vorgeworfen werden, der als eine schwere Form von Verschulden gegen sich selbst bewertet werden muss. In der Zusammenfassung wird die Grenze zur groben Fahrlässigkeit erst dann überschritten, wenn das Unterlassen von Ermittlungen nach Lage des Falles geradezu unverständlich erscheint (BGH, Urteil vom 10.11.2009 – Az. III ZR 249/09 unter Bezug auf das Urteil des BGH vom 10.11.2009 – Az. VI ZR 247/08).

Ob grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt, wenn ein Kapitalanleger eine Risikohinweise enthaltene Beratungsdokumentation ungelesen unterzeichnet, ist aufgrund einer umfassenden Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls festzustellen, wie beispielsweise die inhaltliche Erfassbarkeit und grafische Auffälligkeit der Hinweise, des Ablaufs und Inhalts des Beratungsgesprächs und des Zeitpunkts der Beratungsdokumentation, des Bildungs- und Erfahrungsstandes des Anlegers oder des Bestehens eines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Berater. Weder lässt sich allgemeingültig sagen, dass das ungelesene Unterzeichnen einer Beratungsdokumentation stets den Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis von hieraus ersichtlichen Pflichtverletzungen begründet, noch ist es zutreffend, allgemein grobe Fahrlässigkeit abzulehnen, wenn ein Anleger eine Beratungsdokumentation ungelesen unterschreibt (BGH, Urteil vom 20.07.2017 – Az. III ZR 296/15; BGH Urteil vom 06.11.2018 – Az. II ZR 57/16).

Zwar liegt es grundsätzlich im besonderen Interesse des Anlegers die Emissionsprospekte und die Beratungsdokumentation eingehend durchzulesen. Andererseits misst der Anleger, der bei seiner Anlageentscheidung die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse eines Beraters in Anspruch nimmt, den Ratschlägen, Auskünften und Mitteilungen des Beraters ein besonderes Gewicht bei. Dahinter treten Prospektangaben, die notwendig allgemein gehalten sind und deren Detailfülle viele Anleger von einer näheren Lektüre abhält, regelmäßig in den Hintergrund. Vertraut daher der Anleger auf den Rat und die Angaben seines Beraters und sieht er deshalb davon ab, die ihm übergebenen Dokumente durchzusehen und auszuwerten, so ist hierin im Allgemeinen kein in subjektiver und objektiver Hinsicht grobes Verschulden gegen sich selbst

zu erblicken. Die unterlassene Kontrolle des Beraters durch die Lektüre der Dokumentation weist auf das bestehende Vertrauensverhältnis zurück und ist für sich genommen nicht schlechthin unverständlich und unentschuldigbar im Sinne der Voraussetzungen, die eine grob fahrlässige Unkenntnis begründen (vgl. MünchKomm (BGB) / Grothe, 7. Auflage, § 199 Rn. 30).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze ist eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers und der Zeugin Möller nicht anzunehmen. Mit Blick auf den Umstand, dass der Kläger und die Zeugin Möller, ihrem langjährigen Berater, dem Zeugen Lohr, ein besonderes Vertrauen entgegenbrachten, erscheint es nicht schlechthin unverständlich, dass sie sich auf dessen Empfehlungen verließen, ohne die Beratungsdokumentation vor der Unterzeichnung im Einzelnen durchzulesen oder sich anhand der Prospekte ein eigenes Bild über die mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken verschafft zu haben. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Kläger und der Zeugin Möller die Beitrittserklärungen und die Beratungsdokumentation jeweils unmittelbar im Anschluss an die Gespräche mit dem Zeugen Lohr zur Unterzeichnung vorgelegt wurden und somit nur eingeschränkt Zeit für eine detaillierte Lektüre der vielzähligen Dokumente bestand.

Die jeweiligen Emissionsprospekte wurden dem Kläger und der Zeugin Möller nach Überzeugung der Kammer erst nach dem Beratungsgespräch mit dem Zeugen Lohr und nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärungen im Rahmen des Gesprächs am 23.11.2009 ausgehändigt. Die Entscheidung für die Investition in die jeweiligen Kapitalanlagen war zu diesem Zeitpunkt bereits gefallen. Es ist daher auch insofern nachvollziehbar und jedenfalls nicht schlechthin unverständlich, dass der Kläger und die Zeugin Möller die Prospekte ungelesen zu ihren Unterlagen nahmen und auf die von den Zeugen Herr und Lohr gemachten Aussagen vertrauten.

Auch musste die Lektüre der Beitrittserklärungen und der Beratungsprotokolle dem Kläger und der Zeugin Möller keine Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Beratung vermitteln. Die von der Beklagten vorgelegten und dem Kläger und der Zeugin Möller gegengezeichneten „Leitfäden zur Abklärung von Anlagezielen und des Anlageprofils“ (vgl. Bl. 104. ff. d.A.) sind mehrseitig und wurden am Ende des Beratungsgesprächs unmittelbar zur Unterzeichnung vorgelegt. Die Risikohinweise unter dem Punkt „Anlagehorizont und Risikobereitschaft“ sind in geringer Schriftgröße gehalten und drucktechnisch in keiner Weise hervorgehoben. Enthalten ist der Hinweis, dass es sich um eine „risikoreiche langfristige Investition ... für einen risikobereiten Anleger handelt, der... einen Teil- und Totalverlust hinnehmen kann“. Dieser Hinweis auf ein Totalverlustrisiko ist grundsätzlich geeignet, selbst einem nur durchschnittlich informierten Kapitalanleger bewusst werden zu lassen, dass es sich um eine risikoreiche Anlageform handelt. Dennoch haben der Kläger und die Zeugin Möller unwiderlegt und durchaus plausibel dargelegt, dass sie dem Wortlaut der Beratungsdokumente keine Aufmerksamkeit widmeten und sich über die drucktechnisch nicht hervorgehobenen Passagen keine Gedanken machten. Mit Blick auf das dem Zeugen Lohr entgegengebrachte besondere Vertrauen erscheint eine unterlassene Lektüre unter Beachtung der vorzitierten Grundsätze noch nicht als grob fahrlässig.

f.

Der Kläger ist nach § 249 Abs. 1 BGB so zu stellen, wie er stünde, wenn er die Beteiligungen nicht gezeichnet hätte. Er kann daher die Rückzahlung der Beteiligungssummen zuzüglich des Agio Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligungen verlangen.

2.

Auch der geltend gemachte Zinsanspruch ist gemäß §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB gerechtfertigt. Der Kläger hat die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 12.07.2019 unter Fristsetzung bis zum 02.08.2019 zur Rückforderung der geleisteten Einlagen gegen Übertragung der jeweiligen Fondsanteile auffordern lassen. Die ab dem 03.08.2019 geltend gemachten Verzugszinsen sind daher berechtigt.

3.

Die auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten gerichteten Klageanträge sind zulässig. Insbesondere ist im Hinblick auf die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der §§ 756, 765 ZPO das hierfür gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Die Feststellungsanträge sind auch begründet. Der Kläger hat der Beklagten die Übertragung seiner Kommanditanteile dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers in der Klageschrift zufolge mit anwaltlichem Schreiben vom 12.07.2019 erfolglos unter Fristsetzung bis zum 02.08.2019 angeboten, so dass sich die Beklagte seit dem 03.08.2009 in Annahmeverzug befindet, §§ 293 ff. BGB.

4.

Die Ersatzpflicht der Beklagten erstreckt sich ferner auf die Freistellung von allen weiteren, zukünftig zu erwartenden Nachteilen aus den streitgegenständlichen Beteiligungen. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen (unter Ziff. 1) ergibt, sind die Haftungsvoraussetzungen nach § 280 Abs. 1 BGB gegeben und nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers in der Klageschrift ein künftiger Schaden – insbesondere aus einer möglichen Nachhaftung aus §§ 172 Abs. 4, 171 HGB – zu befürchten.

5.

Schließlich steht dem Kläger auch ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus den §§ 280 Abs. 1, 249 BGB in Höhe von EUR 2.403,21 zu.

Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten zählen grundsätzlich auch die erforderlichen Rechtsverfolgungskosten, sofern die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH, Urteil vom 05.12.2017 – Az.: VI ZR 24/17). Der Höhe nach ist die Erstattungsfähigkeit mit Blick auf § 254 Abs. 2 BGB auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) begrenzt (BGH, Urteil vom 16.07.2015 – Az.: IX ZR 197/14). Dabei ist dem Anspruch des Geschädigten auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (BGH, Urteil vom 05.12.2017 – Az.: VI ZR 24/17).

Unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes in Höhe von EUR 73.416,64 kann der nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Kläger daher die Erstattung der 1,5-fachen Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300, 1008 VV RVG in Höhe von EUR 1.999,50 sowie die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7001, 7002 VV RVG in Höhe von EUR 20,00 zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von EUR 383,71 verlangen. Die Erhöhung der Geschäftsgebühr über die Regelgebühr von 1,3 hinaus rechtfertigt sich aus der Komplexität der Rechtsmaterie sowie aus dem Umfang der Dokumentation.

Hinsichtlich des sich aus obiger Berechnung ergebenden Gesamtbetrages in Höhe von EUR 2.403,21 kann der Kläger keine Zahlung an sich, sondern lediglich die Freistellung von der entsprechenden Forderung verlangen, da er nicht behauptet, den Betrag bereits an seine Prozessbevollmächtigte gezahlt zu haben.

Dahinstehen kann, ob der Prozessbevollmächtigte im Zeitpunkt des Aufforderungsschreibens am 12.07.2019 zur außergerichtlichen Vertretung des Klägers bevollmächtigt war. Der Kläger hat die außergerichtliche Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten jedenfalls nachträglich durch Vollmachtserteilung vom 24.07.2017 (Anlage K9) genehmigt.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Blumenstein

Ochs-Karb

von Fragstein und Niemsdorff

Vorsitzender Richter

Richterin am Landgericht

Richterin

am Landgericht

Beglaubigt
Kassel, 26.04.2024

Purkl
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle